

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychology**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Neben den überwiegenden theoretischen Grundlagen dieser Techniken, auf denen der Fokus liegt, sind hierunter auch am Rande Kompetenzen erfasst, die sich auf die von theoretischen Inhalten in Seminaren oder seminarähnlichen Veranstaltungen eingerahmte und angeleitete/begleitete Auswertung konkreter Datensätze und von Untersuchungsdesigns, u.a. anhand etwa von statistischer Software (z.B. R und SPSS), beziehen. Der hiermit in Bezug genommene Aspekt auch der theorieangeleiteten, einübenden praktischen Umsetzung ist als Gesamtprozess im Sinne der Methodenlehre zu verstehen und daher von der reinen praktischen Durchführung einer konkreten Untersuchung bzw. eines spezifischen Testes oder von Vergleichbarem zu trennen.

	<p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>im Gesamtumfang von mindestens 12 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologische Diagnostik.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.</p> <p>Vertiefende Inhalte werden zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p>

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.</p> <p>Vertiefende Inhalte meinen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.

	<p>Vertiefende Inhalte werden in Seminaren oder seminarähnlichen Veranstaltungen (d. h. nicht allein in Vorlesungen, sondern in Veranstaltungen, in denen ein abgegrenztes Stoffgebiet selbständig bearbeitet und die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer individuellen Eigenleistung (z.B. einem Referat oder einer Seminararbeit) dargestellt und kritisch diskutiert werden) vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.</p>

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere</p>

	<p>dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Auch die den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Erläuterung der jeweiligen Zugangsvoraussetzung dieses Bereiches entsprechenden Kenntnisse können berücksichtigt werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Auch die den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung dieses Bereiches entsprechenden Kenntnisse können berücksichtigt werden.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.